

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2010/042
öffentlich		
Datum 27.04.2010	Aktenzeichen IV.2.6	Federführend: Herr Richter

Betreff

Antrag zur Einwohnerversammlung vom 15.12.2009 - Umweltpflege/-erhalt und Bauprojekte

Beratungsfolge	Datum	Berichterstatter
Gremium Umweltausschuss	12.05.2010	

Beschlussvorschlag:

Der Antrag aus der Einwohnerversammlung vom 15.12.2009 wird abgelehnt.

Sachverhalt:

In der Einwohnerversammlung vom 15.12.2009 wurde der Antrag gestellt, bei Bauvorhaben langjährige, gesunde Bäume auf öffentlichem Grund generell bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen und zu erhalten (**siehe Anlage 1**).

Vergleich mit der bestehenden Regelung durch die Baumschutzsatzung

Mit „langjährig“ sind hier vermutlich alte Bäume gemeint, die einen Stammdurchmesser von mindestens 25 cm aufweisen und damit durch die Baumschutzsatzung geschützt sind bzw. älter als 20 Jahre alt sind.

„Gesund“ sind Bäume, die verkehrssicher bzw. langfristig lebensfähig sind. Ihre Reststandzeit sollte noch 10 Jahre betragen. Im Baumkataster der Stadt Ahrensburg für die öffentlichen Flächen sind fachlich fundierte Angaben zu den Vitalitätsstufen (nach Roloff), der Biomechanik, dem allgemeinen Zustand und der Erhaltungswürdigkeit zu finden, die laufend aktualisiert werden.

Unter „öffentlichem Grund“ sind Straßen, Wege, Plätze, Wanderwege, städtische Grün- und Freiflächen sowie städtische Liegenschaften zu verstehen. Waldflächen sind wohl nicht gemeint.

Demnach ist der Antrag wie folgt zu verstehen: Erhalten werden sollen Bäume, für die die Schutzkriterien der Baumschutzsatzung gelten und die dem Schutzzweck des § 1 der Satzung unterliegen. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme von Wald und Objekten, die nach dem Naturschutz- und Denkmalrecht geschützt sind. So sind z. B. Alleen und Knicks nach dem Landesnaturschutzgesetz geschützt.

Verschiedene Baumarten stehen gem. § 2 Abs. 5 der Satzung nicht unter Schutz. Hier geht die Forderung der Antragsteller über den Inhalt der Satzung hinaus.

Ausnahmen und Befreiungen können nach § 5 der Satzung zugelassen werden. Der Antrag sieht hingegen vor, die folgenden Ausnahmefälle für städtische Bäume nicht zuzulassen:

Ziffer 3 (Bauvorhaben), Ziffer 4 (unzumutbare Nachteile), Ziffer 5 (Pflegehieb).

Für die städtischen Bäume würden als Ausnahmetatbestände dann lediglich noch die Gefahrenabwehr und die Krankheit des Baumes in Frage kommen (Ziffer 1 und 2).

Selbstverpflichtung der Stadt Ahrensburg

Die Antragsteller wollen somit, dass die Stadt sich für die städtischen Bäume eine Selbstverpflichtung auferlegt, die einen strengeren Baumschutz vorsieht als dies in der Baumschutzsatzung festgelegt ist. Der Erhalt der Bäume soll auch im Bereich des Baukörpers von zu genehmigenden Bauvorhaben Vorrang haben. Bei bestehenden Bauten soll der Erhalt der Bäume auch bei unzumutbaren Beeinträchtigungen bewohnter Gebäude oder der Nachbargrundstücke Vorrang haben. Größere Baumbestände sollen vollständig erhalten werden, auch wenn einzelne Bäume die Entwicklung der übrigen Bäume behindern.

Praxis des Baumschutzes

Der Erhalt und die Vermehrung des öffentlichen Baumbestandes haben in der Stadt Ahrensburg einen hohen Stellenwert. Der Fachdienst Umwelt, der Bauhof und externe Baumsachverständigenbüros befassen sich intensiv mit der Frage. Ein laufend aktualisiertes Baumkataster erfasst und beschreibt alle städtischen Bäume im Bereich von Straßen, Wegen, Plätzen, Wanderwegen, Grünzügen und städtischen Liegenschaften. Bisher sind rd. 11.200 Bäume erfasst.

Die Bäume werden je nach Alter und Standort im jährlichen oder halbjährlichen Kontrollintervall laufend kontrolliert und die notwendigen Maßnahmen zur Pflege durch den Bauhof und zum Teil externe Baumpflegebetriebe umgesetzt. Hierfür wird ein erheblicher zeitlicher, personeller und finanzieller Aufwand getrieben. Die Bauhofleistungen umfassen jährlich ca. 250.000 €, für Fremdfirmen werden weitere 60 – 80.000 € aufgewandt. Die Durchführung der Baumkontrolle und Fortschreibung des Baumkatasters erfordert jährlich ca. 60.000 €. Regelmäßig werden Bäume neu angepflanzt. Mit durchschnittlich jährlich ca. 80 Bäumen werden entstandene Lücken wieder geschlossen sowie neue Straßen und Grünzüge begrünt. Hierfür werden weitere 5 – 25.000, € eingesetzt.

Wie wird der Schutz von Bäumen bei städtischen Baumaßnahmen praktiziert?

Bei städtischen Bauvorhaben des Hoch- und Tiefbaus wird der Baumbestand regulär schon im Vorfeld der Planung auf seine Funktion und Erhaltungswürdigkeit hin untersucht. Diese Parameter fließen immer in die Abwägung mit den anderen zu berücksichtigenden Planungskriterien mit ein. Dies geschieht zumeist bereits bei der Aufstellung von Bebauungsplänen durch Einmessung und Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes. Nicht in jedem Fall kann jedoch der gesamte Baumbestand eines Baugrundstücks erhalten werden, wenn Ausnahmetatbestände der Baumschutzsatzung vorliegen.

Die Baugenehmigungen werden mit umfangreichen Auflagen zum Baumschutz versehen. Mit Beginn und während der Bauphase werden die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und Erhalt vorhandener Bäume durchgeführt und zum Teil mit begleitender Dokumentation laufend überwacht. Nach Auffassung der Verwaltung soll von diesem System nicht abgewichen werden.

Empfehlung der Verwaltung:

Die bisherige Regelung des Baumschutzes soll beibehalten werden.

Pepper
Bürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1: Antrag Nr. AN/0056/2009
Anlage 2: Baumschutzsatzung